

Allgemeine Bedingungen Freizügigkeits-Versicherungen (AB FZV)

Ausgabe 01.2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Grundlagen des Vertrages	Artikel 10	Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung
Artikel 2	Finanzierung	Artikel 11	Verpfändung, Abtretung
Artikel 3	Überschussbeteiligung	Artikel 12	Grobe Fahrlässigkeit; Selbsttötung
Artikel 4	Kosten	Artikel 13	Militärdienst und Krieg
Artikel 5	Anwendbarer Tarif	Artikel 14	Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherungsnehmers / der anspruchsberechtigten Personen
Artikel 6	Verzinsung	Artikel 15	Begründung des Anspruches
Artikel 7	Beginn und Ende der Versicherung; Versicherungsdeckung	Artikel 16	Auszahlung der Versicherungsleistungen
Artikel 7a	Mitteilungspflichten	Artikel 17	Meldestelle / Form der Mitteilung
Artikel 7b	Folgen der Verletzung der Mitteilungspflichten	Artikel 18	Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre
Artikel 8	Versicherungsleistungen und Begünstigung	Artikel 19	Erfüllungsort und Gerichtsstand
Artikel 9	Rückkauf		

Artikel 1 Grundlagen des Vertrages

- Die Freizügigkeitsversicherung ist eine zulässige Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes aus Mitteln der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG). Die Freizügigkeitsversicherung ist eine Summenversicherung.
- Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Allianz Suisse Leben) finden die nachfolgenden Erlasse, die für die Freizügigkeitsversicherung gelten, ergänzend Anwendung, soweit Rechte und Pflichten nicht in der Police oder in den vorliegenden AB FZV geregelt sind:
 - die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
 - das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG);
- Stellt Allianz Suisse Leben während der Dauer der Versicherung neue AB FZV auf, so gelten für die bestehenden Versicherungen weiterhin die bei ihrem Abschluss gültigen AB FZV. Die Weiterführung der Versicherung gemäss den neuen AB FZV ist vorbehältlich anders lautender zwingender neuer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.
- Abmachungen zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianz Suisse Leben sind nur gültig, wenn sie von der Direktion der Allianz Suisse Leben (Hauptsitz) schriftlich bestätigt worden sind.
- Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss der Freizügigkeitsversicherung oder deren Annahme gegenüber Allianz Suisse Leben schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail) innert einer Frist von 14 Tagen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald der Versicherungsnehmer die Freizügigkeitsversicherung beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Allianz Suisse Leben übermittelt oder seine Widerrufserklärung der schweizerischen Post übergibt.

Artikel 2 Finanzierung

Die Freizügigkeitsversicherung ist prämienfrei. Sie wird ausschliesslich mit Austrittsleistungen aus beruflicher Vorsorge finanziert. Diese werden bei Beginn der Versicherung als Einmaleinlage verwendet und ergeben die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Spätere Einmaleinlagen zur Erhöhung der Versicherungssumme sind nur aus Überschussanteilen oder aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung respektive infolge Auflösung gemäss PartG möglich.

Artikel 3 Überschussbeteiligung

- Der Versicherungsnehmer ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen an den Überschüssen der Allianz Suisse Leben im Geschäft der beruflichen Vorsorge beteiligt.
- Die Überschüsse werden von Allianz Suisse Leben jeweils mindestens einmal jährlich, in der Regel per Ende des Kalenderjahres, nach den gesetzlichen Vorschriften für das gesamte Geschäft der beruflichen Vorsorge ermittelt. Im Umfang der gesetzlichen Mindestquote werden die so ermittelten Überschüsse für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet.
- Die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer wird ausschliesslich dem Überschussfonds entnommen. Allianz Suisse Leben stellt sicher, dass eine Zuführung zum Überschussfonds spätestens innert fünf Jahren ausgeschüttet wird. Die im Überschussfonds angesammelten Überschüsse dürfen jedoch pro Jahr höchstens im Umfang von zwei Dritteln des Überschussfonds an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden. Reicht die gesetzliche Mindestquote des jährlich ermittelten Überschusses für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke nicht aus, darf für das betreffende Jahr keine Überschussbeteiligung an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden.
- Die Verteilung der Überschüsse auf die Versicherungsnehmer erfolgt insbesondere nach Massgabe des anteiligen Deckungskapitals.
- Die Überschusszuteilung an den einzelnen Versicherungsnehmer wird unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres ausgerichtet und erfolgt pauschal pro Vertrag, in der Regel mit Wirkung per Stichtag des Folgejahres. Die Überschussanteile werden als Einmaleinlage zur Erhöhung der in der Police aufgeführten Versicherungssumme verwendet.

Artikel 4 Kostenpauschale

Bei vollständiger oder teilweiser Auflösung der Freizügigkeitspolice vor dem vereinbarten Ablaufdatum wird eine Pauschale erhoben, welche bei Auflösung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstellung der Police CHF 120.00, und danach CHF 80.00 beträgt. Die Pauschale wird in Form eines Abzuges vom Deckungskapital erhoben. Bei Auflösung infolge Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird diese Pauschale nicht erhoben.

Artikel 5 Anwendbarer Tarif

Es gilt der bei Versicherungsbeginn anwendbare Tarif.

Artikel 6 Verzinsung

Die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes ist aus der Police ersichtlich.

Artikel 7 Beginn und Ende der Versicherung; Versicherungsdeckung

1. Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police aufgeführten Tag.
2. Allianz Suisse Leben kann eine Gesundheitsprüfung vornehmen und im gesetzlich zulässigen Rahmen die Versicherungsdeckung festlegen oder den Antrag ablehnen.
3. Das ordentliche Rentenalter entspricht dem Referenzalter gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVG, zurzeit nach Vollendung des 65. Altersjahrs für Männer und Frauen der Jahrgänge 1964 und jünger.

Das ordentliche Rentenalter von Frauen mit den Jahrgängen 1961, 1962 und 1963 richtet sich nach Buchstabe a der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG vom 17.12.2021.

Frauen der Jahrgänge 1960 und älter erreichen das ordentliche Rentenalter nach Vollendung des 64. Altersjahrs.

4. Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police aufgeführten Rücktrittsdatum. Das Rücktrittsdatum kann frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters festgesetzt werden.
5. Ein nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters festgesetztes Rücktrittsdatum ist nur wirksam, wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist. Gibt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters auf, endet die Versicherung und damit der Versicherungsschutz automatisch im Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit und der Versicherungnehmer wird so gestellt, wie wenn er auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit den Rückkauf verlangt hätte. Es wird das vorhandene Deckungskapital gemäss Artikel 9 Absatz 4 fällig.
6. Die Versicherung und damit der Versicherungsschutz enden zudem mit dem vollständigen Rückkauf der Versicherung (vgl. Artikel 9) und der Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung (vgl. Artikel 10). Bei einem teilweisen Rückkauf wird die Versicherungsdeckung entsprechend reduziert.

Artikel 7a Mitteilungspflichten

Wurde in der Police ein Rücktrittsdatum für den Zeitraum nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters festgelegt, ist der Versicherungsnehmer ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters verpflichtet, Allianz Suisse Leben umgehend zu informieren, wenn er oder sie die Erwerbstätigkeit aufgibt respektive den schriftlichen Nachweis der Erwerbstätigkeit zu erbringen.

Artikel 7b Folgen der Verletzung der Mitteilungspflichten

1. Allianz Suisse Leben haftet nicht für Folgen, die sich aus einer Verletzung der Mitteilungspflichten des Versicherungsnehmers ergeben.
2. Der Versicherungsnehmer haftet Allianz Suisse Leben für den Schaden, der ihr entsteht, wenn die Versicherung rückwirkend per Wegfall der Erwerbstätigkeit erlischt, weil der Versicherungsnehmer seiner Pflicht, die Aufgabe der Erwerbstätigkeit

umgehend zu melden respektive den Nachweis der Erwerbstätigkeit zu erbringen, nicht nachgekommen ist.

Artikel 8 Versicherungsleistungen und Begünstigung

1. Die in der Police aufgeführte Versicherungssumme samt allfälligen Erhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung (vgl. Artikel 3) wird als Erlebensfall- oder als Todesfallkapital ausbezahlt.
2. Erreicht der Versicherungsnehmer das Rücktrittsdatum, so wird die Versicherungssumme fällig und als Erlebensfallkapital an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.
3. Stirbt der Versicherungsnehmer vor Erreichen des Rücktrittsdatums, wird die Versicherungssumme als Todesfallleistung an die begünstigte(n) Person(en) ausbezahlt. Begünstigt sind unabhängig vom Erbrecht - gemäss nachstehender Rangordnung (a - g) - folgende Personen:
 - a) der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin; bei deren Fehlen
 - b) der überlebende Lebenspartner, welcher mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufgenommen muss; bei dessen Fehlen
 - c) die Kinder und Pflegekinder der versicherten Person mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen
 - d) die Kinder und die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder der versicherten Person ohne Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen
 - e) die Eltern; bei deren Fehlen
 - f) die Geschwister; bei deren Fehlen
 - g) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
4. Umfasst ein Rang mehrere Begünstigte, so fällt ihnen das auszahlbare Todesfallkapital zu gleichen Teilen zu.
5. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten innerhalb eines Ranges näher zu bezeichnen. Die Änderung muss schriftlich und vom Versicherungsnehmer eigenhändig unterschrieben sein und findet nur dann Anwendung, wenn die Mitteilung im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers bereits bei der Allianz Suisse Leben eingegangen ist.
6. Hat Allianz Suisse Leben Kenntnis, dass die begünstigte Person, an die die Todesfallleistung ausbezahlt werden soll, den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat, verweigert sie die versicherte Leistung. Der Rückkaufswert fällt den nächsten Begünstigten gemäss Artikel 8 Absatz 3 zu.

Artikel 9 Rückkauf

1. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, den Rückkauf zu verlangen, in folgenden Fällen zu:
 - a) wenn er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vgl. Absatz 2); oder
 - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG nicht mehr untersteht; oder
 - c) wenn das aktuelle Kapital weniger als sein ehemaliger Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung beträgt; oder
 - d) wenn er frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVG die Kapitalauszahlung verlangt; oder
 - e) wenn er eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht; oder
 - f) wenn er im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge das Begehren auf einen Vorbezug (WEF-Vorbezug) spätestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVG stellt. Die Höhe des Vorbezuges richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird für einen Vorbezug ein Gesuch gestellt, so wird dieses bearbeitet, sobald der vom Versicherten geschuldete Unkostenbeitrag von CHF 400.00 bei der Allianz Suisse Leben eingegangen ist.
2. Verlässt der Versicherungsnehmer die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig, umfasst der Rückkauf das gesamte bis zum Weggang vorhandene Deckungskapital

abzüglich der Pauschale nach Artikel 4 AB FZV, wenn er nicht in die Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist. Ist er weiterhin in der Rentenversicherung eines oben erwähnten Staates obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert, umfasst der Rückkaufswert nur den Teil des Altersguthabens, welcher das BVG-Altersguthaben entsprechend übersteigt. Das Altersguthaben gemäss BVG verbleibt in der Freizügigkeitsversicherung.

3. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes zu wechseln.
4. Der Rückkaufswert ist gleich dem Deckungskapital. Ein Teilrückkauf ist ausgeschlossen, ausser im Falle von Absatz 2 sowie wenn es sich um einen WEF-Vorbezug gemäss Absatz 1 Buchstabe f oder einen Vorsorgeausgleich infolge Scheidung respektive infolge Auflösung gemäss PartG handelt. Beim Vorsorgeausgleich infolge Scheidung respektive infolge Auflösung gemäss PartG wird der vom Gericht angewiesene Betrag überwiesen, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Rückkaufswerts.
5. Als Stichtag für die Berechnung der Rückkaufswerte oder prämiensfreien Leistungen gilt das Ende des Monats, in welchem das Rückkaufbegehren des Versicherungsnehmers oder die gerichtliche Anweisung bei der zuständigen Geschäftsstelle (Agentur) oder der Direktion der Allianz Suisse Leben (Hauptsitz) eintrifft.
6. Das Deckungskapital wird nach den der Prämienberechnung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, welche von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind, berechnet.

Artikel 10 Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung

Der Versicherungsnehmer ist gemäss Artikel 4 Absatz 2bis Buchstabe a FZG verpflichtet, Allianz Suisse Leben den Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich zu melden. Allianz Suisse Leben löst die Freizügigkeitspolice auf und überweist den Rückkaufswert der neuen Vorsorgeeinrichtung gemäss der Meldung des Versicherten.

Artikel 11 Verpfändung, Abtretung

1. Verpfändung und Abtretung von nicht fälligen Leistungsansprüchen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 nichtig.
2. Im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge können die Vorsorgeansprüche vor Fälligkeit gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verpfändet werden. Wird für eine Verpfändung ein Gesuch gestellt, so wird dieses bearbeitet, sobald der vom Versicherungsnehmer geschuldete Unkostenbeitrag von CHF 200.00 bei der Allianz Suisse Leben eingegangen ist.

Artikel 12 Grobe Fahrlässigkeit; Selbsttötung

1. Die Allianz Suisse Leben verzichtet auf das ihr nach Gesetz zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das Versicherungsereignis durch den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.
2. Beim Tod infolge Selbsttötung in zurechnungsfähigem Zustand innerhalb einer Karenzfrist von drei Jahren wird nur das Deckungskapital ausgerichtet. Beim Tod infolge Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustand werden die vollen für den Todesfall versicherten Leistungen ausbezahlt.

Artikel 13 Militärdienst und Krieg

1. Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der AB ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.
2. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach

Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Kriege teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

3. Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch die Allianz Suisse Leben im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.
4. Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, ist die Allianz Suisse Leben befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Allianz Suisse Leben im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.
5. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.
6. Nimmt der Versicherungsnehmer an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherungsnehmer während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Allianz Suisse Leben das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, die dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.
7. Die Allianz Suisse Leben behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 14 Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherten/der anspruchsberechtigten Personen

Der Versicherungsnehmer oder andere anspruchsberechtigte Personen haben der Allianz Suisse Leben sämtliche für die Entstehung oder das Erlöschen eines Versicherungsanspruches massgeblichen Vorfälle zu melden und ihr alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Leistungspflicht und der Anspruchsberechtigung erforderlich sind.

Artikel 15 Begründung des Anspruches

1. Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat der Allianz Suisse Leben die Police und alle erforderlichen Nachweise einzureichen. Ist der Versicherungsnehmer verheiratet oder in einer Partnerschaft gemäss PartG, bedarf es in den Fällen von Artikel 9 Absatz 1 sowie von Artikel 11 Absatz 2 der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder Partners mittels eigenhändiger Unterschrift.
2. Der Tod des Versicherungsnehmers ist der Allianz Suisse Leben sofort anzuzeigen. Bei Geltendmachung der Todesfallleistung haben die Anspruchsberechtigten einen amtlichen Todeschein und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache oder die näheren Umstände des Todes einzureichen.
3. Allianz Suisse Leben ist berechtigt, jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass die Person, für welche Leistungen zu erbringen sind, den Fälligkeitstag erlebt hat. Sie kann die Vorlage eines amtlichen Lebensscheines fordern.
4. Allianz Suisse Leben kann weitere Auskünfte und Nachweise verlangen oder selbst einziehen, die ihr zur Feststellung des Anspruches notwendig erscheinen. Insbesondere kann Allianz Suisse Leben verlangen, dass die für die Auszahlung von

Versicherungsleistungen von den betroffenen Personen zu leistenden Unterschriften notariell beglaubigt sind. Anstelle der notariellen Beglaubigung akzeptiert Allianz Suisse Leben auch eine von der zuständigen Geschäftsstelle (Agentur) unterzeichnete schriftliche Bestätigung, wonach die Betroffenen persönlich erschienen seien, sich mittels Identitätskarte oder Pass ausgewiesen und die erforderlichen Unterschriften im Beisein eines Mitarbeitenden der Geschäftsstelle geleistet hätten.

Artikel 16 Auszahlung der Versicherungsleistungen

Allianz Suisse Leben zahlt die Versicherungsleistungen gemäss den Mitteilungen des Anspruchsberechtigten aus, sobald sie sich anhand der ihr zugegangenen Belege von der Richtigkeit des geltend gemachten Versicherungsanspruches hat überzeugen können. Die Auszahlung erfolgt in Schweizerfranken auf ein Konto in der Schweiz – unter Vorbehalt von zwingendem Recht.

Artikel 17 Meldestelle / Form der Mitteilung

1. Alle Mitteilungen an Allianz Suisse Leben können entweder der für den jeweiligen Versicherungsnehmer zuständigen Geschäftsstelle (Agentur) oder der Direktion der Allianz Suisse Leben (Hauptsitz) zugestellt werden.
2. Allianz Suisse Leben akzeptiert bei allen Mitteilungen, für die gemäss den vorliegenden Bedingungen Schriftlichkeit vorgesehen ist, neben der schriftlichen Form auch Mitteilungen per E-Mail. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die über ein von Allianz Suisse Leben zur Verfügung gestelltes Portal gemacht werden können; dort gilt die für das Portal vorgegebene Form. Ist gemäss den vorliegenden Bedingungen bei der schriftlichen Form die eigenhändige Unterschrift oder zusätzlich die notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangt, ist die Mitteilung per E-Mail nur zulässig, wenn der E-Mail das eigenhändig unterschriebene Dokument und – sofern verlangt – die notarielle Beglaubigung oder die Bestätigung durch die zuständige Geschäftsstelle (Agentur) gemäss Artikel 15 Absatz 4 als Anhang angefügt sind.

Artikel 18 Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre

1. Allianz Suisse Leben bearbeitet die sich aus der Durchführung der Freizügigkeitsversicherung ergebenden Daten der versicherten Person. Allianz Suisse Leben kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich vertraglich zur Geheimhaltung verpflichten.
2. Im Rahmen der Durchführung der Freizügigkeitsversicherung gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).
3. Informationen, insbesondere zu unseren Nutzungen und Empfängern der Daten sowie den damit verbundenen Datenschutzrechten, finden sich in der Datenschutzerklärung unter <http://www.allianz.ch/privacy>. Die entsprechenden Informationen werden auf Verlangen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Artikel 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Allianz Suisse Leben erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen an ihrem Sitz.
2. Als Gerichtsstand anerkennt die Allianz Suisse Leben neben ihrem Sitz auch den schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.